

- § 12 A. Änderung des Energiegesetzes (Schaffung eines Energiefonds)  
 B. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Schaffung eines Gewässerrenaturierungsfonds)  
 C. Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus»

### *Die Vorlage im Überblick*

*Zur Schaffung eines Energie- und eines Gewässerrenaturierungsfonds wird eine Änderung des Energiegesetzes und des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beantragt, der Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus» hingegen abgelehnt.*

#### *Schaffung eines Energiefonds*

*Eine Motion der SP-Landratsfraktion fordert die Schaffung eines Fonds aus den Einnahmen des Kraftwerks Linth-Limmern zur Förderung von Massnahmen im Energiewesen und für Renaturierungen. Der Kanton Glarus fördert schon seit 1987 in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Energiedirektorenkonferenz Energievorhaben, anfangs vor allem Holzheizungen, nun Massnahmen des Energiesparens und der CO<sub>2</sub>-Vermeidung. Der Energiefonds soll mit einem einmaligen Beitrag von 6,5 Millionen Franken zu Lasten der Steuerreserven und Gebühreneinnahmen aus «Linthal 2015» dotiert werden. Der Landrat hat zudem den Fonds mit einem jährlichen Beitrag via Budget zu öffnen. Sind die Fondsmittel aufgebraucht, benötigt es einen Landsgemeinde-Entscheid betreffend einer erneuten Aufstockung. Gefördert werden mit Beiträgen von maximal 40 Prozent der Kosten:*

- rationelle und umweltschonende Energieanwendung;*
- Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;*
- Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;*
- Forschung, energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information;*
- Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes.*

*Der Landrat bestimmt die Fondsverwaltung und die zu fördernden Massnahmen mittels Verordnung. Der Fonds wird als Spezialfinanzierung geführt und ist regionalpolitisch ausgestaltet, indem der Beitragssatz für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen – z.B. aufgrund der älteren Gebäudestruktur im Glarner Hinterland – doppelt so hoch sein kann wie im übrigen Kantonsgebiet; die Beitragssätze werden in der landrätlichen Verordnung festgelegt. Auf Beiträge besteht kein Rechtsanspruch.*

#### *Schaffung eines Gewässerrenaturierungsfonds*

*Viele Bäche sind in Rohre gefasst, überdeckt, begradigt oder verbaut. Der Zustand der Gewässer im Talgrund ist im Vergleich zu anderen Kantonen schlecht. Eine Verbesserung ist aus Gründen der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes notwendig. Es sind verschiedene Projekte und Ideen vorhanden. Für die Betroffenen (Wuhrpflicht) bestehen jedoch für Renaturierungen kaum Anreize. Die bevorstehende Änderung des Gewässerschutzgesetzes des Bundes wird die Kantone zur Renaturierung von Gewässern und zur Finanzierung derartiger Vorhaben verpflichten. Der Fonds wird mit einem einmaligen Beitrag von 3,5 Millionen Franken zu Lasten der Steuerreserven dotiert. Auch dieser Fonds wird mit einem jährlichen Beitrag durch den Landrat geöfnet. Unterstützt werden:*

- Renaturierung von verbauten oder eingedolten Gewässern;*
- Wiederherstellung der Fischgängigkeit von Gewässern;*
- Schaffung von Laichplätzen für Fische;*
- Auenrevitalisierung.*

*Der Landrat bestimmt die zu fördernden Massnahmen.*

#### *Ablehnung des Memorialsantrages «Energieschub für den Kanton»*

*Der Memorialsantrag fordert das Schaffen von Rahmenbedingungen, um den Anteil erneuerbarer Energie aus Holz/Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2020 zu verdoppeln. Dies bezieht sich auf den Verbrauch an Endenergie im gesamten Kantonsgebiet. Der Landrat lehnt eine solche Zielnorm in der Kantonsverfassung wegen der hohen zu erwartenden Kosten ab. Je nach Referenzjahr wäre mit Nettokosten zwischen 10 und 12 (2006) oder 14 bis 16 Millionen Franken (2009) für zusätzliche Fördermittel zu rechnen. Zudem sieht das kantonale Energiegesetz bessere Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien bereits vor und der Energiefonds dient dem gleichen Ziel. Auch weist der Kanton Glarus wegen der Wasserkraft und der Elektrizität aus der Kehrlichtverbrennungsanlage einen um etwa 50 Prozent höheren Anteil (gemessen am Endverbrauch) an erneuerbarer Energie als der Durchschnitt auf: Die grundsätzlichen Anliegen des Antrags sind umgesetzt.*

Im Landrat wurden Anträge auf Streichung des Gewässerrenaturierungsfonds und auf Annahme des Memorialsantrages abgelehnt sowie die Dotierung der Fonds und deren Speisung diskutiert. Die Gesamteinlage blieb bei 10 Millionen Franken, doch werden beide Fonds mit jährlichen Beiträgen geäufnet.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Änderungen des Energiegesetzes (Schaffung Energiefonds) und des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (Schaffung Gewässerrenaturierungsfonds) zuzustimmen und den Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus» abzulehnen.

## A. Änderung des Energiegesetzes

### 1. Schaffung eines Energiefonds

#### 1.1. Ausgangslage

Eine im August 2008 überwiesene Motion der SP-Landratsfraktion forderte den Regierungsrat auf, im Rahmen der Konzession Linthal 2015 einen Energiefonds mit folgenden Zweckbestimmungen zu schaffen:

- Verbesserung Energieeffizienz;
- Gewährung von gezielten Anreizen für die Erneuerung der Wohnsubstanz, verbunden mit der Auflage, die Energieeffizienz zu verbessern;
- Förderung erneuerbarer Energien;
- Schutz von Umwelt und Natur.

Bereits 2007 regten im Zusammenhang mit der Konzession an die Kraftwerke Linth-Limmern (KLL) Regierungsrat und Kommission die Schaffung eines Energiefonds an. Der Landrat lehnte dies vorerst ab, weil ein Fonds erst dann zu schaffen sei, wenn Einnahmen aus dem Bauvorhaben eingegangen seien. Inzwischen sind die Konzession erteilt, das Baugesuch für das Pumpspeicherwerk eingereicht und bewilligt, der Baubeschluss gefällt, die Bauarbeiten aufgenommen und 45 der etwa 50 Millionen Franken Konzessionsgebühren einbezahlt. Es konnte eine Vorlage für einen aus den Einnahmen der KLL gespeisten Fonds zur Förderung von Massnahmen im Energiewesen und für Renaturierungen ausgearbeitet werden.

#### 1.2. Fonds anderer Kantone

In Kantonen, die keine Förderbeiträge im Energiewesen ausrichten, wurden häufig auf kommunaler Ebene Energiefonds geschaffen, so verfügen über grössere Fonds die Städte Luzern, St. Gallen, Gossau, Buchs, Gaiserwald und Aadorf sowie der Bezirk Höfe. Die Stadt St. Gallen speist den Fonds jährlich mit 2 Millionen Franken aus einer Elektrizitätsabgabe. Aus Konzessionsabgaben tun dies die Städte Luzern mit 1, Gossau mit 0,5 und der Bezirk Höfe mit 0,1 Millionen Franken. In Nidwalden wurde 2004 ein vom kantonalen EW zu finanzierender Energiefonds abgelehnt. Im Thurgau wird er aus der allgemeinen Rechnung des Kantons alimentiert und in Appenzell Ausserrhoden steht er laut Vernehmlassung von 2009 vor der Gründung.

### 2. Förderung von Energievorhaben im Kanton Glarus

#### 2.1. Fördervolumen

In Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Energiedirektoren fördert der Kanton Glarus auf Kantonsebene schon seit der Inkraftsetzung des Energiegesetzes 1987 Energievorhaben. Der Förderbetrag wurde laufend erhöht. Der Bund beteiligt sich mit unterschiedlichem Anteil. Anfänglich wurden vor allem neue Holzfeuerungen unterstützt.

Fördervolumen	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Summe in 1000 Franken	117	164	212	255	300	300/400*
davon Holz in Prozent	74	65	57	65	51	
davon solare Wärme in Prozent	16	27	14	21	18	
Wärmepumpen-Boiler					16	
* Konjunkturförderung						

Die Unterstützung wurde angepasst. Seit 2008 werden kleine Holzfeuerungen zur Beheizung nur eines einzelnen Raumes nicht mehr, dafür aber wurden bis Januar 2010 Wärmepumpenboiler gefördert.

#### 2.2. Bisherige Förderbereiche

Im Frühling 2009 wurde geprüft, welche Förderbereiche im Kanton Glarus empfehlenswert sind. Es waren die grossen Veränderungen auf Bundesebene zu berücksichtigen. Der Bund hatte schon ein Gebäudesanie-

rungsprogramm ab 2010 beschlossen. Auch auf Kantonsebene wurde eine Förderung von Gebäudesanierungen aus Gründen des Energiesparens und der Wohnraumerhaltung bevorzugt.

Die Gebäudesubstanz im Kanton Glarus ist relativ alt (65% vor 1960 gebaut; vor 1919: GL 41,5%, CH 22,4%). Von den etwa 12 500 Wohngebäuden, sind fast 80 Prozent Ein- und Zweifamilienhäuser, etwa 90 Prozent in Privatbesitz. Die Gebäude wurden eher selten renoviert: Nur 44 Prozent der Wohnflächen wurde zwischen 1981 und 2000 erneuert. Das Energiesparpotenzial ist deshalb sehr gross. Erfüllten alle Bauten den Minergie-Standard, sänke der Wärmebedarf um 70 Prozent bzw. 280 GWh/Jahr. Das grosse Reduktionspotenzial besteht vor allem bei vor 1980 gebauten und seither energetisch nicht erneuerten Gebäuden.

Der Kanton Glarus förderte bis 2009 (Konjunkturförderung) die Gebäudesanierung nicht direkt mit Energie-subsidien (ausser Minergie-Bauten), jedoch mit:

- *Steuererleichterungen.* – Gebäudesanierungen (auch energetische) können von den Steuern abgezogen werden; 2006 etwa 42 Millionen Franken. Wie viel davon energetischen Sanierungen galt, ist nicht zu beziffern.
- *Klimarappen.* – Die Stiftung Klimarappen wird aus einer freiwilligen Abgabe auf Benzin gespeist. Pro Jahr wurden von 2006 bis 2008 etwa 300 000 Franken für Projekte ausbezahlt (zweithöchster Förderanteil je Einwohner in der Schweiz).
- *Gebäudesanierungsprogramm.* – Der Bund wird ab 2010 einzelne Bereiche von Gebäudesanierungen fördern und diese über die CO<sub>2</sub>-Abgabe finanzieren.
- *Vorzugskonditionen von Geschäftsbanken für Hypotheken von Minergiebauten.* – Die Förderung in Form einer Zinsreduktion beträgt über die Laufzeit einer Hypothek maximal 5000 bis 6000 Franken.

### 2.3. Künftige Fördermassnahmen

Von einem Expertenbüro wurden folgende Fördermassnahmen beurteilt:

- Steigerung der gesamten Energieeffizienz;
- Reduktion der gesamten CO<sub>2</sub>-Emission;
- Steigerung regionale Wertschöpfung;
- Steigerung Wohnkomfort;
- effizienter Einsatz von Fördermitteln;
- Kontinuität in der Förderung;
- einfache Realisierung der technischen Massnahmen;
- einfache Beantragung und Abwicklung der Förderung;
- Abstimmung mit anderen Förderinstrumenten.

Aufgrund der Beurteilung werden weiter bearbeitet:

- Förderbeiträge an Eigentümer, welche Erneuerungsmassnahmen planen: zum Verwirklichen möglichst weitreichender Massnahmen bewegen;
- primäre Nutzung des nationalen Gebäudesanierungsprogramms: mittels wirkungsvoller Informations- und Beratungsaktivitäten zur Sanierung der Gebäudehüllen motivieren;
- Kosten für Gebäudeenergieausweise und für Planung der energetischen Sanierung zum Teil übernehmen;
- gemäss den Bonusstufen des Gebäudesanierungsprogramms energetisch besonders gutes Bauen mit Zusatzbeitrag belohnen;
- Beratung und Ausbildung gezielt ausbauen: Erfahrungen anderer Kantone zeigen, dass dadurch Wohnungseigentümer eher zu Gebäudesanierungen bewogen werden als durch finanzielle Anreize, die zwar «abgeholt» werden, aber kaum einen Bauentscheid auslösen;
- automatische Holzfeuerungen und Fernwärmenetze aufgrund der guten Kosten/Nutzen-Verhältnisse fördern;
- speziell innovative Projekte, vor allem bezüglich Gebäudehüllen, als «innovative Leuchtturmprojekte» fördern.

In folgenden Bereichen sollen keine Massnahmen ergriffen werden:

- steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Gebäudesanierungen: Bestehendes genügt, Verstärkung verletzte Bundesvorgaben;
- gesetzliche Pflicht zur Gebäudesanierung bei Altbauten: politisch kaum umsetzbar;
- Verwendung von Fondsmitteln für andere Bereiche als den Gebäudesektor (z.B. für umweltbewusste Motorfahrzeugsteuer): Fondsmittel nicht vom Hauptzweck ableiten.

## 3. Finanzierung des Fonds

### 3.1. Dotierung

Der Fonds soll mit 6,5 Millionen Franken eröffnet werden. Der Landrat hat ihm jährlich über die Laufende Rechnung Beiträge zuzuscheiden. Sind die Fondsmittel aufgebraucht, hat die Landsgemeinde über eine

Aufstockung zu befinden. Zusammen mit dem Gewässerrenaturierungsfonds beträgt die Einmaleinlage 10 Millionen Franken; 5 Millionen Franken werden den Steuerreserven entnommen. Steuerreserven dienen zur Finanzierung zukunftssträchtiger Projekte, was Energie- und Gewässerrenaturierungsvorhaben sind. Die Steuerreserven betragen Ende 2008 41 Millionen Franken, wovon 16 Millionen Franken für den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der Gemeinden abgezählt sind. Die restlichen 5 Millionen Franken werden aus den Gebühreneinnahmen finanziert. Das Projekt «Linthal 2015» beschert dem Kanton Gebühreneinnahmen von rund 50 Millionen Franken. Die eingegangenen 45 Millionen Franken sind für die Beteiligung an der Aktienkapitalerhöhung der KLL reserviert. Die verbleibenden 5 Millionen Franken werden bei Bauabschluss etwa 2015 fällig, weshalb eine Vorfinanzierung über die Steuerreserven erfolgt.

Es ist eine Spezialfinanzierung vorgesehen. Sämtliche Ein- und Ausgaben in diesem Zusammenhang werden über die Kontogruppe «Energieförderung» abgewickelt. Ausgabenseitig fallen neben Beiträgen Verwaltungskosten an. Die Bewirtschaftung der Gesuche wird zu Stellenbegehren führen. Die Zahlungen des Bundes im Energiebereich werden in dieser Kontogruppe als Einnahmen verbucht. Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird dem Energiefonds entnommen. Die Laufende Rechnung wird nicht belastet und der Landrat kann seine Budgethoheit wahrnehmen. Damit ist ein einheitliches und transparentes Verfahren im Sinne der Kostenwahrheit gewährleistet.

### *3.2. Regionalpolitisch motivierte Ausgestaltung*

Der Landrat kann vorsehen, einzelne Regionen des Kantons von diesem Fonds stärker profitieren zu lassen; insbesondere, aber nicht allein, Glarus Süd, weil die Einnahmen von Linthal 2015 aus dieser Region stammen. Zudem ist die Gebäudesubstanz im Süden im Durchschnitt eher noch älter als im übrigen Kanton und eine Motion verlangt die Förderung des Hinterlandes als attraktiven Wohn- und Arbeitsraum. Die regionale Differenzierung ermöglicht einen maximal doppelt so hohen Beitragssatz für Gebäudesanierungen, inkl. Vorarbeiten wie Planungen und Projektierungen.

## **4. Änderung Energiegesetz**

Der Energiefonds bildet ein eigenes Kapitel. Wegen dieser und der bereits erfolgten Ergänzungen wird das Gesetz nach der Landsgemeinde neu nummeriert. Deshalb tragen die Artikel des Kapitels «Energiefonds» vorläufig römische Zahlen.

### *Artikel 24 Abs. 5; Förderungsprogramme*

Der neue Absatz gibt die Kompetenz für einen Ausgleich der kantonalen Förderbeiträge.

### *V. Energiefonds. – Artikel I; Zweck*

Der Energiefonds fördert Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz. Was speziell gefördert werden soll, wird aufgeführt. Der Landrat bestimmt in einer Verordnung die zu fördernden Massnahmen. Er kann für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen (z.B. Glarus Süd, Kerzenberg), nicht nur für eine Gemeinde, eine Verdoppelung der Beitragssätze vorsehen.

### *Artikel II; Finanzierung*

Der Energiefonds wird durch eine einmalige Zahlung von 6,5 Millionen Franken eröffnet. Der Betrag wird den Steuerreserven entnommen. Zusätzlich wird der Fonds mit einem jährlichen Beitrag aus der Laufenden Rechnung des Kantons dotiert. Er wird als Spezialfinanzierung geführt, sein Kapital ist nach den Vorgaben der Finanzhaushaltverordnung zu verzinsen.

### *Artikel III; Fondsverwaltung*

Die Fondsverwaltung wird in der landrätlichen Verordnung bezeichnet.

### *Artikel IV; Voraussetzungen*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Jedes Gesuch wird als Einzelfall behandelt. Gefördert werden nur Vorhaben im Kanton Glarus oder Vorhaben (z.B. der Forschung), welche für ihn von besonderer Bedeutung sind. Wie bei anderen Förderbeiträgen darf mit der Realisierung erst begonnen werden, wenn über einen Beitrag entschieden ist.

### *Artikel V; Beiträge*

Es werden in der Regel einmalige Beiträge an Bau oder Planung von Anlagen gewährt. Wiederkehrende Beiträge an Betrieb oder Unterhalt von Anlagen sind nicht möglich. Der Landrat kann für Massnahmenbereiche (z.B. Nutzung erneuerbare Energie) die Fördersumme limitieren.

#### *Artikel VI; Rückerstattung von Beiträgen*

Unrechtmässig erworbene Beiträge, z.B. wenn eine Anlage die erwartete Leistung nicht erreicht, müssen zurückbezahlt werden.

#### *Artikel VII; Verjährung*

Ein zugesicherter Beitrag verfällt, wenn er während mehr als zwei Jahren nicht beansprucht wird, weil z.B. die Anlage nicht oder verzögert ausgeführt wurde. Rückforderungen verjähren ebenfalls nach zwei Jahren, nachdem die Fondsverwaltung Informationen über mögliche Gründe zur Rückforderung erhalten hat, andernfalls nach fünf Jahren.

#### *Artikel 32 Abs. 3 (neu); Auskunftspflicht*

Unterhaltskosten und Investitionen können steuerlich abgezogen werden, sofern sie der Steuerpflichtige selber bezahlt; die Beiträge der öffentlichen Hand oder privater Institutionen sind zu berücksichtigen. Nach Datenschutzgesetz (Art. 10) sind Listenauskünfte nur zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage besteht. Die Steuergesetze von Bund und Kanton enthalten keine solche Ermächtigung. Die Steuerbehörden sollen nicht in jedem Einzelfall, in dem Gebäudeunterhaltskosten geltend gemacht werden (2006 etwa 3000), Beitragsleistungen abklären müssen, deshalb ist eine Rechtsgrundlage für Listenauskünfte im Energiegesetz zu schaffen.

## **B. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**

### **1. Schaffung eines Gewässerrenaturierungsfonds**

#### *1.1. Ausgangslage*

Wie in der ganzen Schweiz wurden auch im Kanton Glarus viele Bäche verrohrt, überdeckt, begradigt oder verbaut. Die glarnerischen Gewässer wurden 2002 nach einem Schema des Bundesamtes für Umwelt beurteilt. Von 273 km Gewässerlauf, vorwiegend im Talboden, waren:

- 9 Prozent eingedolt oder verrohrt;
- 19 Prozent naturfern;
- 33 Prozent stark beeinträchtigt.

Mehr als die Hälfte der Gewässerläufe waren massiv verändert. Nur 19 Prozent gehörten in die Kategorie wenig beeinträchtigt und 20 Prozent in die Kategorie natürlich oder naturnah. Der Zustand der Gewässer im Talgrund ist im Vergleich zu anderen Kantonen (BE, SG, UR, SZ, AG) eher schlecht. Eine Verbesserung ist aus Gründen der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes nötig.

Es sind verschiedene Projekte und Ideen vorhanden. Für die Betroffenen (Wuhrpflicht) bestehen jedoch für Renaturierungen kaum Anreize. Die bevorstehende Änderung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes wird die Kantone zur Renaturierung von Gewässern und zur Finanzierung derartiger Vorhaben verpflichten. Der Bund rechnet mit etwa 15 000 km stark beeinträchtigter Gewässer, wovon etwa 4000 km wieder natürlicher gestaltet werden könnten. Für den Kanton Glarus ergibt dies einen Sanierungsbedarf von 40 bis 60 km und Kosten von 50 bis 75 Millionen Franken. Der Bund schlägt eine Ausführungsfrist von 80 Jahren vor, womit jährlich 0,5 bis 1 Million Franken anfielen, was mindestens anfänglich über den Fonds zu finanzieren wäre.

#### *1.2. Regelungen anderer Kantone*

Nur der etwa neunmal grössere Kanton Bern kennt einen vergleichbaren Fonds, in den seit 1998 10 Prozent der kantonalen Wasserzinsen (3,5 Mio. Fr.) fliessen. Es werden Renaturierungen, Fischaufstiege, Laichplätze, Auenrevitalisierungen, Ausdolungen und Ähnliches finanziert. In den ersten elf Jahren wurden 469 Projekte mit 30,6 Millionen Franken unterstützt.

### **2. Förderung von Renaturierungen im Kanton Glarus**

Aus dem Fonds sollen Renaturierungsprojekte, wie Ausdolungen von Bächen, naturnahe bauliche Massnahmen in und an Gewässern, Aufwertungen von Auenwäldern, Aufweitungen, Schaffen von Strömungsvielfalt, Wiederherstellen von Fischwanderungen und Schaffen von Laichplätzen unterstützt werden, nicht aber Massnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Bau eines neuen Wehres) oder wegen Ausgleichsmassnahmen (z.B. Linthwerk) verwirklicht werden müssen. Bisher wurden nur wenige solche Vorhaben realisiert (z.B. Kleinlinthli Oberurnen, Sägebach Bilten) und über Wasserbaukredite oder über Beiträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz mitfinanziert.

### 3. Finanzierung des Fonds

Der Fonds soll mit 3,5 Millionen Franken zu Lasten der Steuerreserven eröffnet werden. Der Landrat hat ihn jährlich über die Laufende Rechnung mit Beiträgen zu speisen. Sind die Fondsmittel aufgebraucht, muss die Landsgemeinde über eine Aufstockung befinden. Im Übrigen gelten die Ausführungen zur Finanzierung des Energiefonds.

### 4. Änderungen Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

#### *E. Gewässerrenaturierungsfonds. – Artikel 18<sup>a</sup>; Zweck*

Der Gewässerrenaturierungsfonds fördert Vorhaben zur Renaturierung von Gewässern und Gewässerlebensräumen. Speziell zu Förderndes wird aufgeführt. Der Landrat bestimmt in einer Verordnung die zu fördernden Massnahmen.

#### *Artikel 18<sup>b</sup>; Finanzierung*

Der Gewässerrenaturierungsfonds wird durch eine einmalige Zahlung von 3,5 Millionen Franken eröffnet. Der Betrag wird den Steuerreserven entnommen. Zusätzlich wird der Fonds mit einem jährlichen Beitrag aus der Laufenden Rechnung des Kantons dotiert. Er wird als Spezialfinanzierung geführt. Sein Kapital ist nach den Vorgaben der Finanzhaushaltverordnung zu verzinsen.

#### *Artikel 18<sup>c</sup>; Fondsverwaltung*

Die Fondsverwaltung wird in der landrätlichen Verordnung bezeichnet.

#### *Artikel 18<sup>d</sup>; Voraussetzungen*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge. Jedes Gesuch wird als Einzelfall behandelt. Gefördert werden nur Vorhaben im Kanton Glarus oder Vorhaben (z.B. der Forschung), welche für ihn von besonderer Bedeutung sind. Wie bei anderen Förderbeiträgen darf mit der Realisierung erst begonnen werden, wenn über einen Beitrag entschieden ist.

#### *Artikel 18<sup>e</sup>; Beiträge*

Es werden in der Regel einmalige Beiträge an den Bau oder die Planung von Renaturierungen gewährt. Wiederkehrende Beiträge an den Betrieb oder Unterhalt sind nicht möglich. Der Landrat kann für die Massnahmenbereiche (z.B. Fischaufstiegshilfen) die Fördersumme limitieren.

#### *Artikel 18<sup>f</sup>; Rückerstattung von Beiträgen*

Unrechtmässig erworbene Beiträge müssen zurückbezahlt werden.

#### *Artikel 18<sup>g</sup>; Verjährung*

Ein zugesicherter Beitrag verfällt, wenn er während mehr als zwei Jahren nicht beansprucht wird. Rückforderungen verjähren ebenfalls nach zwei Jahren, nachdem die Fondsverwaltung Informationen über mögliche Gründe zur Rückforderung erhalten hat, andernfalls nach fünf Jahren.

## C. Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus»

### 1. Ausgangslage

Die Grünen des Kantons Glarus und Mitunterzeichnende forderten in einem am 28. September 2007 eingereichten Memorialsantrag:

*«Der Kanton Glarus schafft Rahmenbedingungen, damit sich der Anteil erneuerbarer Energie aus Holz/ Biomasse, Biogas, Sonne, Wind und Geothermie bis spätestens 2020 verdoppelt. Diese Forderung gilt für den Verbrauch an Endenergie auf dem gesamten Kantonsgebiet.*

#### *Begründung*

*Die Zeit ist rief – jetzt handeln.* – Klimaerwärmung, steigende Energiepreise, Abhängigkeit vom Ausland und immer knappere Vorräte bei Öl und Gas. Jetzt handeln: erneuerbare Energien fördern.

*Der Kanton geht in die Klimaoffensive.* – Der Klimawandel fordert auch von den Kantonen rasches Handeln. Sie sind zuständig für den Gebäudebereich und den Verkehr. Minergie muss z.B. zum Standard werden. Erneuerbare Energien und Energieeffizienz leisten wertvolle Hilfe bei der CO<sub>2</sub>-Reduktion.

*Dreifacher Effekt.* – Die Förderung erneuerbarer Energie bedeutet immer auch mehr Energieeffizienz und Reduktion des Gesamtenergieverbrauchs. Die Förderungswirkung ist um ein Mehrfaches stärker als der scheinbar geringe Beitrag vermuten lässt.

*2000-Watt-Gesellschaft als Ziel.* – Die Reduktion von heute 6000 Watt/Kopf auf 2000 Watt muss schrittweise passieren. Der Beitrag der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ist ein erster wichtiger Schritt dazu.

*Auslandabhängigkeit vermindern – Wertschöpfung erhöhen.* – Jeder investierte Franken reduziert den Geldabfluss ins Ausland, schafft mehr Versorgungssicherheit und erhöht die Wertschöpfung im Kanton durch neue Arbeitsplätze.

*Mehr Schub für erneuerbare Energie und neue Energietechnologie.* – Erneuerbare Energie kann im Wärmebereich schon heute einen grossen Beitrag leisten. In der Stromproduktion wird sie von der Stromwirtschaft nicht echt gefördert. Erneuerbare Energie und Energieeffizienz sind Zukunftstechnologien und der Schlüssel zur Energieversorgung von morgen.

*Und so wird's gemacht:*

- Verstärktes kantonales Förderprogramm für einheimische Energie (u.a. Holz/Biomasse, Sonnen- und Windenergie)
- Förderprogramm für mehr Energieeffizienz und zur Reduktion des Energieverbrauchs
- Umfassendes und offensives Beratungsangebot für Personen und Firmen, welche erneuerbare Energie einsetzen bzw. Energie sparen oder effizienter einsetzen wollen
- Minergie- und Minergie-P-Bauweise als Standard festlegen oder konsequent fördern
- Vorbild sein bei öffentlichen Bauten
- Umweltsensible Motorfahrzeugbesteuerung
- Unterstützung von Blockheizkraftwerken (Strom und Wärme), die mit erneuerbaren Energien betrieben werden

Energieeffizienz und Energiesparen soll finanziell attraktiv werden.

*Energiewende muss kommen – auch im Kanton Glarus*

Viele Gründe sprechen für einen neuen Pfad in der Energiepolitik:

- die drohende – oder schon eingetretene – Klimaänderung
- die rasant steigende Nachfrage nach Erdöl in den Industrie- und Schwellenländern
- die Ungewissheit, wann der Höhepunkt der möglichen Ölförderung mit nachfolgender Knappheit eintritt
- die Abhängigkeit von instabilen Erdöl-Lieferregionen
- die Gefahr, die von Atomkraftwerken und den Atomabfällen ausgeht

All dies muss uns dazu bewegen, die Energiegewinnung in unserer Wirtschaft grundlegend umzustellen und den Energieverbrauch zu reduzieren. Dies sind genau die Ziele, welche der Memorialsantrag der Grünen des Kantons Glarus mit den zweihundert Mitunterzeichnenden verfolgt.

*Klimaänderung bedroht Gebirgsgegenden*

Als Gebirgskanton wird der Kanton Glarus von einer Klimaänderung besonders heftig betroffen sein. Vorausgesagt werden vermehrt Starkniederschläge, die zu Murgängen und Lawinen führen. Das Ansteigen der Schneefallgrenze gefährdet die Glarner Skigebiete, die genau um die kritische Höhe von 1500 Metern über Meer liegen. Die Gletscherschmelze, die auf unseren Bergen bereits sichtbar ist, wird sich beschleunigen. Berghänge werden durch das Ansteigen der Permafrostgrenze instabiler. Die Kosten dieser negativen Folgen des Klimawandels werden hoch sein, Vorsorge ist auf jeden Fall billiger. Selbstverständlich kann der Kanton Glarus alleine keinen entscheidenden Beitrag zur Abwendung der globalen Erderwärmung leisten. Wir stehen aber als Teil der Industriegesellschaft in ganz besonderer Verantwortung, weil wir für den bisherigen und den zukünftigen Anstieg der Treibhausgase in hohem Mass mitverantwortlich sind.

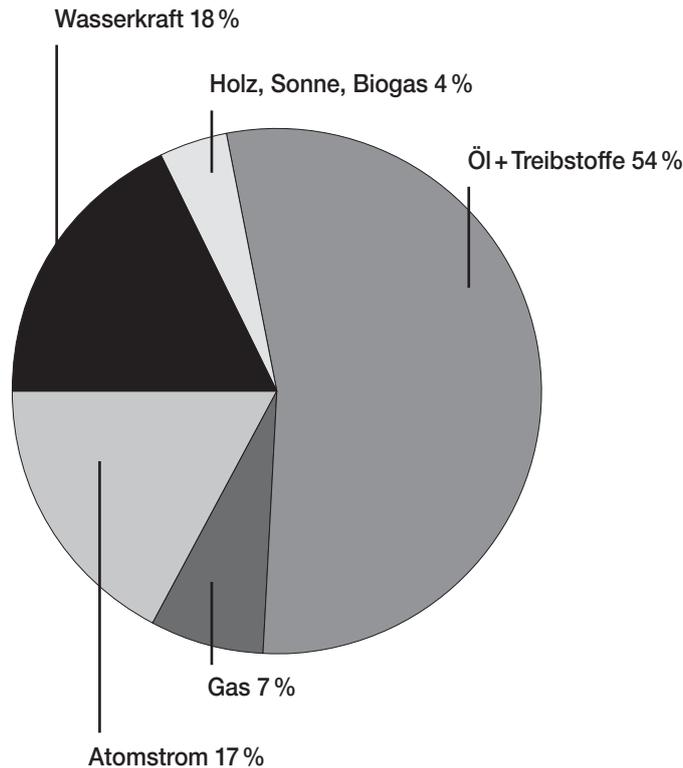
*Wirtschaftliche Vorteile*

Der Wandel in der Energiepolitik lohnt sich hingegen wirtschaftlich ganz direkt bei uns. Ein Weg zum Ziel besteht darin, die Energieeffizienz im Wohn- und Produktionsbereich zu verbessern. Wenn Gebäude isoliert, Fenster ersetzt, ineffiziente Geräte und Maschinen ausgewechselt werden, entstehen Arbeitsplätze im lokalen Gewerbe. Wirtschaftliche Impulse bringt auch die Produktion von erneuerbarer Energie. Die Wertschöpfung aus der Energiegewinnung bleibt in der Region, im Kanton. Die Produktion der Energie aus Holz und Biomasse, Solarenergie, Erdwärme und Wind bringt Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft und im Gewerbe, der Verkaufserlös fliesst in einheimische Taschen. Der Memorialsantrag sieht vor, dass der Kanton die gesetzlichen Grundlagen schafft, die zum verlangten Ziel führen. Er kann beispielsweise Verbrauchsvorschriften im Baubereich erlassen, Förderprogramme für erneuerbare Energien verstärken usw. Der Kanton wird dabei eine Bestandesaufnahme des Ist-Zustandes machen müssen. Ein Mittel dazu kann der im Richtplan vorgeschriebene Energieplan sein.

*Die Zeit ist reif für eine solche Vorlage*

Im vergangenen Jahrzehnt sind auf eidgenössischer Ebene verschiedene Vorlagen abgelehnt worden, die genau diesen Wandel in der Energiepolitik verlangt hatten. Nach weiteren verlorenen Jahren ist jetzt die Zeit reif, jetzt müssen wir handeln. Die Verdoppelung des Verbrauchsanteils der neuen erneuerbaren Energien bis 2020 darf dabei nur ein Minimalziel darstellen. Der Antrag öffnet den Weg in eine Energiepolitik, mit der wir unsere Verantwortung gegenüber Gegenwart und Zukunft wahrnehmen.»

**Endenergieverbrauch Kanton  
Glarus 2006 (Statistik: Amt für  
Umweltschutz GL)**



Der Landrat erklärte den Memorialsantrag am 23. Januar 2008 erheblich. Die Erfüllung des Memorialsantrags hängt von der Energieplanung und der Schaffung eines Energiefonds ab, weshalb deren Ausarbeitung abzuwarten war. Die Landsgemeinde 2009 verschob deshalb die Behandlung dieses Antrages um ein Jahr.

## 2. Energie- und Klimapolitische Entwicklungen

### 2.1. International

Die Energie- und Klimapolitik gehört zu den grossen Herausforderungen unserer Zeit und steht weltweit im Blickpunkt von Politik und Gesellschaft. Der Klimawandel wirkt sich gravierend aus: höhere Temperaturen, veränderte Niederschlagsverhältnisse, Anstieg des Meeresspiegels usw. und letztlich die Gefährdung von Lebensraum. Die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen gilt als wirksamstes Mittel, um diese Entwicklung zu bremsen. Damit die globale Durchschnittstemperatur bis 2050 im Vergleich zur vorindustriellen Zeit um höchstens 2 Grad Celsius steigt, ist der Ausstoss an Treibhausgasen in Bezug auf 1990 um 50 bis 85 Prozent zu senken; die Europäische Union (EU) beschloss bis 2020 eine Senkung um 20 Prozent.

### 2.2. Schweiz

Die Schweiz trat 2003 als 111. Staat dem Protokoll von Kyoto bei. Ziel ist, die Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen zu reduzieren um die Klimaerwärmung zu bekämpfen. Die Industrieländer verpflichteten sich bis 2012 zu Reduktionen, die Schweiz und die EU zu einer solchen um 8 Prozent. Bis 2020 will die Schweiz wie die EU ihren vornehmlich aus CO<sub>2</sub> bestehenden Treibhausgasausstoss im Vergleich zu 1990 um 20 Prozent senken und ist bereit, dies um 30 Prozent zu tun, falls sich andere Industrieländer vergleichbar verpflichten und die Schwellenländer den Zuwachs vermindern. Das Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Gesetz) bildet die Basis dafür. Es regelt die Massnahmen bis 2012 und muss für die Zeit danach verlängert werden. Das CO<sub>2</sub>-Gesetz schreibt eine Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2010 gegenüber 1990 um 10 Prozent vor. Da dieses erste Reduktionsziel verfehlt worden war, wurde die CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Brennstoffe eingeführt. Nun wollen die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 bis 2020 um mindestens 20 Prozent gesenkt werden.

Das eidgenössische Energiegesetz (EnG) enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Förderung erneuerbarer Energien – insbesondere der Wasserkraft. Bis 2030 soll die Menge an Elektrizität aus erneuerbarer Energie im Vergleich zu 2000 um 5400 GWh (davon 2000 GWh Wasserkraft) erhöht werden. Die Produktion wird mit einer Einspeisevergütung von 320 Millionen Franken finanziert, was durch einen Zuschlag auf den Übertragungskosten von maximal 0,6 Rp./kWh (allenfalls 0,9 Rp./kWh) erfolgt. Der Bund wies 2007 mit dem Energiegesetz die Kantone an, Vorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Bauten zu erlassen.

### 2.3. Kanton Glarus

Der Kanton Glarus setzte die Bundesvorschriften über die sparsame und rationelle Energienutzung in Neubauten und bestehenden Bauten mit der Änderung des Energiegesetzes an der Landsgemeinde 2009 um.

## 3. Materielle Beurteilung

### 3.1. Referenzjahr

Der Memorialsantrag nennt in einigen Bereichen ein Referenzjahr. Bemessungsgrundlage und Zusammenstellung der zu fördernden Energien sind jedoch unklar. Bei Initiativen mit Zielvorgaben wird davon ausgegangen, es gehe nicht vorrangig um genaue Einhaltung, sondern um Massnahmen innert nützlicher Frist. Ein Referenzjahr ist jedoch als Basis für die Verdoppelung festzulegen. Der Memorialsantrag bezieht sich auf eine «inoffizielle» Statistik betreffend Endenergieverbrauch im Kanton Glarus 2006. 2006 erscheint als Ausgangsbasis für die Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energie (bei der es sich in erster Linie um die Massnahmen handelt und deshalb Hochrechnung als Referenz genügt) als zweckmässig.

### 3.2. Art der Verdoppelung

Der Memorialsantrag bezieht sich auf den Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch, wozu es keine offizielle Statistik gibt; eine solche müsste aufgebaut werden. Der Antrag sagt nicht, ob die Verdoppelung relativ (%) oder absolut (kWh) zu erfolgen hat. Der absolute Wert kann annähernd, der relative hingegen aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich des Gesamtenergieverbrauchs kaum bestimmt werden. Die Verwendung eines absoluten Wertes ist in einem kleinen Kanton auch deshalb sinnvoller, weil einzelne industrielle Grossverbraucher den Gesamtverbrauch dominieren und Produktionsvergrösserungen oder -stilllegungen sich massiv auf die relativen Anteile am Gesamtverbrauch auswirken. In den Kantonen St. Gallen und Aargau gilt deshalb bei ähnlichen Vorstössen ein Mengenziel.

### 3.3. Zu fördernde Energieformen

Der Antrag enthält eine Positivliste der anteilmässig zu verbrauchenden Energien, was weitere Nutzungen erneuerbarer Energien nicht zuliesse (z.B. Wasserkraft, Energie aus Abfall, Umgebungswärme). Diese Nutzungen auszuschliessen erscheint aber aufgrund der Ausführungen im Antrag nicht beabsichtigt; unter «Sonne» und «Geothermie» könnte auch Umgebungswärme verstanden werden. Im Aargau wurde dies bei gleich lautendem Antrag gefolgert.

### 3.4. Präzisierung des Initiativtextes

Zu den Rahmenbedingungen führten die Initianten im Dezember 2009 aus, sie sähen als Referenzjahr das Beschlussjahr (2009), die Verdoppelung als relativ und die Umgebungswärme als anrechenbare Energieform. Dies vergrösserte die zu erbringende Leistung, weil von 2006 bis 2009 viele Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie gebaut wurden. Es ist nicht angemessen, während der Behandlung eines Antrages die Bedingungen zu verschärfen; im Folgenden gilt deshalb 2006 trotzdem als Referenzjahr. – Den relativen Anteil als Massstab für die Verdoppelung zu verwenden, fällt sehr schwer. Da keine zuverlässigen Angaben über den Gesamtenergieverbrauch vorliegen, wird von einem konstanten Verbrauch ausgegangen, wodurch mit den absoluten Anteilen gerechnet werden kann.

## 4. Referenz bezüglich Energieverbrauch

Ende 2006 betrug der Verbrauch an erneuerbaren Energien gemäss Definition im Antrag im Kanton Glarus:

Energieträger	Verbrauch	in GWh	Quelle
Brennholz	15 000 m <sup>3</sup> Brennholz + Restholz + Flurholz	50–60	Abteilung Wald
solare Wärme	88 Anlagen, 840 m <sup>2</sup>	0,4	Energiefachstelle
Erdsonden	25 Anlagen, 354 kW	0,4	Abteilung Umweltschutz/Energie
Grundwasserwärme	69 Anlagen, 3207 kW	3,2	Abteilung Umweltschutz/Energie
Wärmepumpenboiler	etwa 50 Anlagen	0,1	Schätzung
Luft-Wärmepumpen	etwa 250 Anlagen, 1000 kW	1,2	Schätzung
Elektrizität aus Biogas		0,9	ARA
Elektrizität aus Photovoltaik		0,1	Solarstatistik
Total		etwa 60	

Die statistischen Daten zum Holzverbrauch weichen stark voneinander ab. Die Produktionsangaben der Abteilung Wald sind viel tiefer als der potenzielle Verbrauch der Holzfeuerungen. Verglichen mit dem Gesamtverbrauch von etwa 1300 GWh umfasst der Verbrauch von erneuerbaren Energien somit 4,7 Prozent, ähnlich wie in vergleichbaren Kantonen (UR, SG, AG). Nicht einbezogen wurden die Elektrizität aus Wasserkraft, aus Abwärme der KVA und die Umgebungskälte, weil diese im Antrag ausdrücklich ausgeschlossen bzw. nicht erwähnt werden. Der Anteil erneuerbarer Energie gemäss Energieverordnung des Bundes (Art. 1 Bst. f EnV) beträgt im Kanton Glarus etwa 19 Prozent des Gesamtverbrauchs, wobei der Elektrizitätsanteil aufgrund der Stromkennzeichnung berechnet wurde; dieser Anteil ist deutlich höher als das schweizerische Mittel von 13 Prozent.

2009 dürfte der Anteil gemäss Auflistung der Antragsteller auf etwa 5,4 Prozent bzw. 70 GWh Verbrauch pro Jahr steigen. Je nach Bezugsjahr müssten unter Annahme konstanten Energieverbrauchs bis 2020 jährlich zusätzlich 60 GWh (Referenzjahr 2006) bzw. 70 GWh (Referenzjahr 2009) erneuerbare Energie verbraucht werden.

## 5. Mehrproduktion aus laufenden Programmen (Schätzwert)

### 5.1. Bestehendes kantonales Förderprogramm (Holz, Sonne)

Bis 2020 wird eine Mehrproduktion von 22 bis 25 GWh vorausgesagt durch:

- Holzheizungen. – Das kantonale Förderprogramm 2007/2008 löste den Bau von 62 Holzheizungen mit einer Leistung von 2250 kW und einem Verbrauch von 1,9 GWh aus. Eine ähnliche Weiterführung brächte bis 2020 einen Zuwachs von 15 bis 20 GWh.
- Solaranlagen. – Im Bereich Sonnenenergie bewirkte das Förderprogramm 550 m<sup>2</sup> thermische Solaranlagen mit einer Energienutzung von 0,35 GWh. Die Weiterführung bis 2020 hätte einen Zuwachs von 1,5 bis 2 GWh zur Folge.
- Wärmepumpenboiler. – Das Förderprogramm brachte 150 neue Wärmepumpenboiler mit einem Verbrauch von 0,1 GWh Umgebungswärme; die Weiterführung brächte weitere 0,5 GWh aus Umgebungswärme.

### 5.2. Einspeisevergütung, Erd- und Umgebungswärme

Das revidierte Energiegesetz des Bundes schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2030 um mindestens 2000 GWh zu erhöhen (Art. 1 Abs. 3 EnG). Hauptpfeiler eines Massnahmenpakets ist die kostendeckende Einspeisevergütung (Art. 7a EnG) für Strom aus erneuerbaren Energien. Stromproduzenten haben Anspruch auf erhöhte Stromtarife gemäss Einspeisevergütung. Im Kanton Glarus betrifft dies Wasserkraftwerke mit einer Leistung von 90 GWh, falls die Vorhaben verwirklicht werden (sie sind aber vom Memorialsantrag ausgenommen) sowie Photovoltaikanlagen mit einer (vernachlässigbaren) Produktion von 0,07 GWh.

Die Umgebungswärme nutzen vor allem Wärmepumpen. In den letzten fünf Jahren ist deren Zahl stark gestiegen. Derzeit gibt es etwa 700 Wärmepumpen; davon etwa 500 Luft-Wärmepumpen. Bei Neubauten sind sie wirtschaftlich und deshalb nicht speziell zu fördern, was der Marktanteil von fast 50 Prozent belegt.

### 5.3. Neue Bestimmungen im Energiegesetz

Gemäss kantonalem Energiegesetz (Art. 13<sup>a</sup>) müssen Neubauten und wesentliche Umbauten so ausgerüstet sein, dass höchstens 80 Prozent des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt sind. Die restlichen 20 Prozent sind mit erneuerbaren Energien oder mit besserer Wärmedämmung zu erzielen. Diese Bestimmung wird eine über die ordentliche Förderung hinausgehende Mehrproduktion erneuerbarer Energie bis 2020 von 5 bis 10 GWh bringen.

### 5.4. Notwendige Mehrproduktion

Saldo Mehrproduktion	GWh
erforderliche Mehrproduktion erneuerbarer Energie, Bezugsjahr 2006	60
prognostizierte Mehrproduktion laufende Programme Holz, Sonne	22–25
kostendeckende Einspeisevergütung	0
Umgebungswärme ohne spezielle Förderung	5–10
notwendige Mehrproduktion	25–30

In den zehn Jahren bis 2020 müssten Anlagen für einen jährlichen Verbrauch von 25 bis 30 GWh (Referenzjahr 2006) bzw. 35 bis 40 GWh (Referenzjahr 2009) zugebaut werden.

## 6. Finanzen

Die finanziellen Folgen bzw. die Kosten zur Umsetzung der Massnahmen sind schwer abschätzbar. Die Investitionskosten betragen mindestens 2 Millionen Franken pro GWh Jahresproduktion erneuerbarer Energie.

Diejenigen für Holzfeuerungen liegen eher etwas tiefer, diejenigen zur Nutzung von Sonnenenergie eher höher. Aufgrund der geschätzten notwendigen Mehrproduktion ist also mit 50 bis 60 Millionen Franken (Bezugsjahr 2006; Bezugsjahr 2009: 70 bis 80 Mio. Fr.) zu rechnen. Die Förderung durch den Kanton ist mit 20 Prozent zu veranschlagen. Der Kanton hätte in den nächsten zehn Jahren beim Referenzjahr 2006 10 bis 12, beim Referenzjahr 2009 14 bis 16 Millionen Franken beizutragen (zusätzlich zum laufenden Förderprogramm von 300 000 Fr.). Die Umsetzung eines erweiterten Förderprogramms könnte mit dem bestehenden Personalbestand nicht bewältigt werden; es wäre zusätzlich etwa eine Stelle notwendig.

## **7. Auswirkungen**

### *7.1. Kanton*

Dem Kanton obläge vor allem die Umsetzung der Massnahmen, was finanzielle und personelle Auswirkungen hätte. Die Kosten wären bis zum Erreichen des Ziels (spätestens 2020) befristet. Die Umsetzung der Forderungen der Initiative löste jedoch ein Mehrfaches des Kantonsbeitrages an Investitionen aus, erhöhte die Wertschöpfung bzw. verringerte den Mittelabfluss und reduzierte die Auslandabhängigkeit. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage wird der Memorialsantrag von Regierungs- und Landrat abgelehnt. Das Heranziehen unvollständiger Daten zum Energieverbrauch bzw. das Abstellen auf unklare Zielvorgaben zur Bereitstellung grosser Geldsummen sei sehr problematisch. Der Memorialsantrag sage nichts zur Finanzierung; über die Laufende Rechnung sei sie aber zurzeit nicht zu verantworten.

### *7.2. Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt*

Herstellung, Installation und Betrieb der Produktionsanlagen gäben der Wirtschaft, auch dem lokalen Gewerbe, positive Impulse. Diesen Kosten stünden Einsparungen bei jenen für die Energie gegenüber. Die Energie stammte zunehmend aus der Umgebung (Holz, Elektrizität) und nicht aus dem Ausland (fossile Brennstoffe). Die Initiative diene nachhaltiger Entwicklung und wäre daher begrüssenswert. Die Gesellschaft profitierte durch Klimaverbesserung, Ressourcen- und Umweltschutz.

Die Auswirkungen auf die Umwelt wären klar positiv; Reduktionen des Treibhausgases CO<sub>2</sub> tragen zur Verbesserung des (Welt-)Klimas bei.

## **8. Überlegungen grundsätzlicher Art**

### *8.1. Übereinstimmung mit Energiepolitik*

Vermehrte Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien steht im Einklang mit den energiepolitischen Vorgaben des Bundes (Aktionsplan erneuerbare Energien) und des Kantons (Art. 1 EnG). Sie verringert, falls fossile Energieträger ersetzt werden, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss und die Abhängigkeit von ausländischen und auswärtigen Energieträgern, was die Versorgungssicherheit erhöht. Der Antrag nimmt die Ziele des CO<sub>2</sub>-Gesetzes und des kantonalen Energierichtplanes auf.

### *8.2. Beschränkungen im Antrag*

Der Antrag schliesst die Wasserkraft als zu fördernde erneuerbare Energie aus. Die Wasserkraft macht aber mit 13,2 Prozent am Verbrauch (bezogen auf die Herkunft der Elektrizität) den grössten Anteil an erneuerbarer Energie aus, und es wäre denkbar, die Produktion aus kleinen Kraftwerken (unter 10 MW Leistung) zwischen 2006 und 2020 zu verdoppeln.

Der Antrag beschränkt sich auf den Einsatz erneuerbarer Energien im Kanton Glarus. Energiesparmassnahmen (z.B. Erneuerung der Gebäudesubstanz) werden nicht direkt angesprochen. Im Sinne nachhaltiger Nutzung von Energie sind aber Energiespar- und Sanierungsmassnahmen an Gebäuden von oberster Priorität. Ehe optimale Energieträger eingesetzt werden, muss der Energieverbrauch reduziert werden. Auch auf Bundesebene werden Anstrengungen zur energetischen Sanierung von Gebäuden unternommen (Gebäudeprogramm der Kantone).

### *8.3. Beurteilung Elektrizität*

Elektrizität als Sekundärenergie wird aus verschiedenen Energieformen produziert (Wasserkraft, Kernkraft, KVA usw.). Jedes Elektrizitätswerk deklariert mit der Stromrechnung die genaue Herkunft. Ein Teil der aus nachhaltigen Quellen (Wasserkraft, Biomasse, Photovoltaik) produzierten Elektrizität wird aus dem Kanton weggeführt. Falls die Tarife der Einspeisevergütung unterstehen, wird diese Energie den erneuerbaren, der ganzen Schweiz zur Verfügung stehenden Energien zugewiesen. Bei der Beurteilung der Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ist der Verbrauchsort zu berücksichtigen.

## 9. Umsetzung

Der Memorialsantrag ist als allgemeine Anregung ausgestaltet. Er nennt nur das Ziel und die Erfüllungsfrist sowie in der Begründung die von den Antragsstellenden ins Auge gefassten Massnahmen, lässt aber die gesetzgeberische Umsetzung offen. Die Umsetzung bedingt weitergehende Regelungen, damit das Begehren in der vorgegebenen Frist umgesetzt werden kann und damit dessen Konsequenzen (z.B. in finanzieller Hinsicht) klar ersichtlich sind. Aufgrund der Formulierung des Memorialsantrags wäre es nicht sachgerecht, eine blosser Zielbestimmung für eine energieeffiziente, CO<sub>2</sub>-arme und nachhaltige Energiepolitik in der Kantonsverfassung aufzunehmen. Es bedarf einer Zielformulierung sowie der Regelung der Finanzierung in einer Schlussbestimmung im Energiegesetz.

## 10. Beurteilung des Initiativbegehrens

Im Kanton Glarus wurden in den letzten Jahren wegweisende Beschlüsse bezüglich Energieeffizienz und vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien gefällt und andere stehen an. An der Landsgemeinde 2009 wurde das kantonale Energiegesetz zu Gunsten verbesserter Energieeffizienz im Bauwesen (Wärmedämmvorschriften, Grossverbraucherregelung, Widerstandsheizungen) und Nutzung erneuerbarer Energien (Mindestanteil erneuerbarer Energie) angepasst. Der Energiefonds wird erhebliche Mittel dafür bereitstellen. Die Landsgemeinde 2011 wird über eine Motorfahrzeugsteuer entscheiden, welche zum Kauf von die Umwelt weniger belastenden Fahrzeugen anreizt. Zudem legt die Vollzugsverordnung zur Energiegesetzgebung fest, dass Neubauten der kantonalen Verwaltung nach Minergie-Standard gebaut werden und bei Umbauten dieser Standard angestrebt wird. Damit wurden und werden wesentliche Massnahmen aus der Aufzählung im Initiativtext verwirklicht.

Der Kanton Glarus weist unter Einbezug der Wasserkraft (bezogen auf den Herkunftsnachweis) und der Elektrizität aus der KVA schon einen überdurchschnittlichen Anteil an erneuerbarer Energie bezogen auf den Endverbrauch auf. Der Anteil liegt um etwa 50 Prozent über dem gesamtschweizerischen Mittel.

Der Vorstoss betreffend Energiefonds bezweckt ebenfalls die Förderung der Energieeffizienz und die vermehrte Nutzung von erneuerbarer Energien. Dies jedoch ohne mengenmässige Ziele zum Anteil erneuerbarer Energien vorzugeben. Der Fonds verfolgt weitgehend die Absichten des Memorialsantrages. Zudem wird er vor allem bei vorteilhaftem Kosten/Nutzen-Verhältnis eingesetzt. Zwar wird er vor allem für erhöhte Energieeffizienz eingesetzt werden, was die Förderung erneuerbarer Energien etwas geringer ausfallen lässt, als dies bei Annahme des Memorialantrags der Fall wäre.

Die grundsätzlichen Anliegen der Antragsteller können mit dem Energiefonds erfüllt werden. Deshalb ist der Memorialsantrag abzulehnen.

## Beratung der Vorlage im Landrat

### 1. Landrätliche Kommission

Eine landrätliche Kommission unter Vorsitz von Landrat Peter Zentner, Matt, befasste sich mit der Vorlage. Wichtigste Diskussionspunkte waren: Privilegierung von Glarus Süd, Anfangshöhe und periodische Dotation der Fonds. Bezüglich Privilegierung von Glarus Süd schlug die Kommission eine offenerere, nicht auf eine Gemeinde bezogene Formulierung vor. Der Landrat soll mit einer Delegationsnorm nicht nur Glarus Süd, sondern «einzelnen Regionen» (z.B. auch dem Kerenzerberg) den doppelten Beitragssatz gewähren können. Bezüglich Dotierung blieb die Kommissionsmehrheit wegen der eher düsteren Finanzaussichten beim Vorschlag des Regierungsrates; ein Antrag auf Erhöhung der Dotierung beider Fonds um 4 Millionen Franken blieb in der Minderheit.

Vom Energiefonds werde vieles erwartet: Erhöhung Energieeffizienz und Anteil erneuerbare Energien sowie regionale Förderung und Verbesserung der Bausubstanz. Ohne periodische Beiträge sei der Fonds nur für fünf bis zehn Jahre nutzbar und nicht, wie nötig, während etwa 20 Jahren. Jährliche Einnahmen der KLL ab 2016 sollen diese Nutzungsdauer ermöglichen. Genaueres sei in der Verordnung zu regeln. Zudem wurde die Aufnahme einer Verzinsungsvorgabe gemäss Finanzhaushaltverordnung angeregt.

Wie der Regierungsrat lehnt die Kommission den ungenau formulierten Memorialsantrag ab. Ihn zu erfüllen kostete weit mehr, als der ähnliche Ziele verfolgende Energiefonds, der diese viel eher zu erfüllen vermöge. Was genau wie zu fördern ist, wird Inhalt der Verordnung sein, die noch im laufenden Halbjahr behandelt werden will.

### 2. Landrat

Die Beratung der Vorlage im Landrat war lebhaft. Eintreten auf die Vorlage war bis auf den Gewässerrenaturierungsfonds unbestritten, zumal Memorialsanträge zwingend zu behandeln sind. Ein Nichteintretens-

antrag auf den Gewässerrenaturierungsfonds blieb mit Verweis auf die kommende Bundesregelung in klarer Minderheit.

Diskussionslos übernahm der Landrat die Formulierung der Kommission bezüglich Privilegierung einzelner Regionen. Eine Erhöhung der Anfangsdotierung beider Fonds auf 13 Millionen Franken (Energiefonds: 9 Mio. Fr.; Renaturierungsfonds: 4 Mio. Fr.) wurde nach engagierter Diskussion abgelehnt. Betreffend der jährlichen Beiträge an die beiden Fonds setzte sich die Formulierung «Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag» gegenüber Kommissionsvorschlag und Ablehnungsantrag der Finanzkommission durch.

Der Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton» wurde zu befürworteten beantragt. Mit Verweis auf Zielerreichung durch den Energiefonds und unklare finanzielle Folgen blieb der Landrat jedoch klar bei Ablehnung.

Er beantragt der Landsgemeinde, die Änderungen des Energiegesetzes (Schaffung Energiefonds) und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Schaffung Gewässerrenaturierungsfonds) anzunehmen und den Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus» abzulehnen.

## Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag «Energieschub für den Kanton Glarus» abzulehnen und nachstehenden Gesetzesänderungen zuzustimmen:*

### A. Änderung des Energiegesetzes

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2010)

#### I.

Das Energiegesetz vom 7. Mai 2000 wird wie folgt geändert:

#### Art. 24 Abs. 5 (neu)

<sup>5</sup> Zum Ausgleich der kantonalen Fördermittel dient der Energiefonds (Kapitel V).

*Neues Kapitel (das Energiegesetz wird nach der Landsgemeinde 2010 neu durchnummeriert, deshalb werden die neuen Artikel mit römischen Zahlen bezeichnet)*

#### V. Energiefonds

##### Art. I (neu)

##### Zweck

<sup>1</sup> Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds geschaffen.

<sup>2</sup> Als förderungswürdig gelten:

- a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung;
- b. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;
- c. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;
- d. Forschung, energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information;
- e. Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes.

<sup>3</sup> Der Landrat bestimmt in den einzelnen Förderbereichen die zu fördernden Massnahmen.

<sup>4</sup> Der Landrat kann für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen einen Beitragssatz vorsehen, der maximal doppelt so hoch ist wie im übrigen Kantonsgebiet.

##### Art. II (neu)

##### Finanzierung

<sup>1</sup> Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt geführt.

<sup>2</sup> Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 6,5 Millionen Franken dotiert.

<sup>3</sup> Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.

<sup>4</sup> Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus.

<sup>5</sup> Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz verzinst.

### **Art. III (neu)**

#### *Fondsverwaltung*

Der Landrat bezeichnet die Energiefondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

### **Art. IV (neu)**

#### *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.

<sup>2</sup> Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.

<sup>3</sup> Es werden nur Vorhaben gefördert, die auf dem Gebiet des Kantons Glarus realisiert werden oder für den Kanton Glarus von besonderer Bedeutung sind.

<sup>4</sup> Mit der Realisierung darf erst nach dem Entscheid über einen Beitrag begonnen werden.

### **Art. V (neu)**

#### *Beiträge*

<sup>1</sup> Die Förderung der Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge.

<sup>2</sup> Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel maximal 40 Prozent der anfallenden Kosten.

<sup>3</sup> Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, Darlehen oder in anderer Form ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Beiträge aus diesem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offen zu legen.

### **Art. VI (neu)**

#### *Rückerstattung von Beiträgen*

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern und Empfängerinnen mit Zinsen zurückzuerstatten.

### **Art. VII (neu)**

#### *Verjährung*

<sup>1</sup> Der Auszahlungsanspruch verjährt zwei Jahre nachdem die entsprechende Beitragsverfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>2</sup> Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Fondsverwaltung vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

### **Art. 32 Abs. 3 (neu)**

<sup>3</sup> Die Energiefondsverwaltung (Art. III) stellt der kantonalen Steuerverwaltung jährlich eine Liste über die Empfänger von Fördermitteln aus dem Energiefonds zu.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

## B. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2010)

### I.

Das Einführungsgesetz vom 7. Mai 1995 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:

*Neuer Titel (Titel E und F bisher zu F und G):*

### E. Gewässerrenaturierungsfonds

#### Art. 18<sup>a</sup> (neu)

##### Zweck

<sup>1</sup> Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur Renaturierung von Gewässern wird ein Gewässerrenaturierungsfonds geschaffen.

<sup>2</sup> Als förderungswürdig gelten:

- a. Renaturierung von verbauten oder eingedolten Gewässern;
- b. Wiederherstellung der Fischgängigkeit von Gewässern;
- c. Schaffung von Laichplätzen für Fische;
- d. Auenrevitalisierung.

<sup>3</sup> Der Landrat bestimmt in den einzelnen Förderbereichen die zu fördernden Massnahmen.

#### Art. 18<sup>b</sup> (neu)

##### Finanzierung

<sup>1</sup> Der Gewässerrenaturierungsfonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt geführt.

<sup>2</sup> Er wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 3,5 Millionen Franken dotiert.

<sup>3</sup> Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.

<sup>4</sup> Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Gewässerrenaturierungsfonds gleicht den Nettoaufwand aus.

<sup>5</sup> Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz verzinst.

#### Art. 18<sup>c</sup> (neu)

##### Fondsverwaltung

Der Landrat bezeichnet die Fondsverwaltung und legt ihre Kompetenzen fest.

#### Art. 18<sup>d</sup> (neu)

##### Voraussetzungen

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Gewässerrenaturierungsfonds.

<sup>2</sup> Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.

<sup>3</sup> Es werden nur Vorhaben gefördert, die auf dem Gebiet des Kantons Glarus realisiert werden oder für den Kanton Glarus von besonderer Bedeutung sind.

<sup>4</sup> Mit der Realisierung darf erst nach dem Entscheid über einen Beitrag begonnen werden.

#### Art. 18<sup>e</sup> (neu)

##### Beiträge

<sup>1</sup> Die Förderung der Massnahmen erfolgt in der Regel über einmalige Beiträge.

<sup>2</sup> Der Landrat kann pro Massnahmenbereich Maximalbeiträge festlegen. Die Beitragshöhe beträgt in der Regel maximal 50 Prozent der anfallenden Kosten.

<sup>3</sup> Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen, Darlehen oder in anderer Form ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Beiträge aus diesem Fonds sind mit Beiträgen von Dritten kumulierbar. Im Beitragsgesuch sind Leistungen Dritter offen zu legen.

#### **Art. 18<sup>f</sup> (neu)**

##### *Rückerstattung von Beiträgen*

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern und Empfängerinnen mit Zinsen zurückzuerstatten.

#### **Art. 18<sup>g</sup> (neu)**

##### *Verjährung*

<sup>1</sup> Beiträge verjähren zwei Jahre nachdem die entsprechende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist.

<sup>2</sup> Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre, nachdem die Fondsverwaltung vom Grund der Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre, nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

## **II.**

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

## **§ 13 Finanzausgleich und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden**

### **A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

### **B. Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (neu)**

### **C. Änderung des Steuergesetzes (Aufteilung Staatssteuerertrag)**

### **D. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das Finanzausgleichsgesetz**

### **E. Festlegung Steuerfuss Kanton für das Jahr 2011**

---

#### ***Die Vorlage im Überblick***

*Hauptauslöser für die Totalrevision des kantonalen Finanzausgleichs ist die Gemeindestrukturreform. Der 1934 in Kraft getretene Finanzausgleich wurde lediglich partiell angepasst. Die Totalrevision lehnt sich eng an den Bundesfinanzausgleich NFA an. Die Gemeinden sollen künftig die für ihre Aufgabenerfüllung benötigten Steuern selber erheben; sie erhalten dadurch wesentlich mehr Autonomie, aber auch Verantwortung. Die Begrenzung der Steuerfüsse fällt weg. Kanton und Gemeinden müssen gemeinsam bestrebt sein, die Steuerbelastung für die Steuerpflichtigen nicht ansteigen zu lassen; die Reform darf nicht zu höheren Steuern führen. Die grössere Eigenverantwortung der Gemeinden zeigt sich auch darin, dass der Kanton weder ihre Defizite übernimmt, noch nach Finanzkraft abgestufte Subventionen entrichtet. – Die Totalrevision macht die Anpassung verschiedener Rechtsgrundlagen nötig.*

*Die Änderung der Kantonsverfassung ermöglicht den Finanzausgleich 2011. Dieser besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich. – Der Ressourcenausgleich begrenzt die Unterschiede zwischen finanzstarken und finanzschwachen Gemeinden. Die Gemeinden erhalten eine Mindestausstattung an finanziellen Mitteln. Gemeinden, welche über geringere Mittel als die Mindestausstattung verfügen, erhalten von den anderen Gemeinden Beiträge. Es wollen jedoch nicht die Steuerfüsse der Gemeinden gleichgeschaltet werden. Das System fördert den Steuerwettbewerb unter den Gemeinden, womit es eine disziplinierende Wirkung auf das Ausgabenverhalten ausübt. – Der Lastenausgleich wird übernommen. Er unterstützt jene Gemeinden, die aufgrund struktureller Gegebenheiten übermässig hohe und spezielle Lasten zu tragen haben. Der Lastenausgleich kann keine absolute Gerechtigkeit bringen. Die Beiträge sind wie der Ressourcenausgleich nicht zweckgebunden. Der Lastenausgleich wird vom Kanton mit 1 Million Franken jährlich finanziert. – Der Systemwechsel macht zudem die Anpassung weiterer Gesetze nötig.*